

Gemeindeordnung (GO)

vom 26. November 2017 (Stand ~~1. Januar 2019~~)

Verehmlassungsversion (Stand 07.11.2022, öffentliche Verehmlassung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen.....5
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....5
Art. 2	Funktion der Gemeinde.....5
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln.....6
Art. 4	Organe und Gremien6
Art. 5	Amtsdauer.....6
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen6
Art. 7	Information, Kommunikation7
II	Stimmberechtigte.....7
Art. 8	Stimmrecht.....7
Art. 9	Wählbarkeit8
Art. 10	Petitionsrecht.....8
Art. 11	Gemeindeinitiative.....8
Art. 12	Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....8
Art. 13	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung9
Art. 14	Befugnisse der Stimmberechtigten9
Art. 15	Politische Planung.....10
Art. 16	Wahlen.....10
Art. 17	Rechtsetzende Beschlüsse.....10
Art. 18	Finanzgeschäfte11
Art. 19	Weitere Sachentscheide.....11
Art. 20	Kontrolle und Steuerung11
Art. 21	Orientierungsversammlung.....12
Art. 22	Durchführung der Orientierungsversammlung.....12
III	Gemeinderat12
Art. 23	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates12
Art. 24	Funktion des Gemeinderates.....13
Art. 25	Finanzkompetenzen des Gemeinderates13
Art. 26	Wahlbefugnisse des Gemeinderates14
Art. 26a	Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates.....14
Art. 27	Referendum der Gemeinden.....15
IV	Gemeindeverwaltung16
Art. 28	Gemeindeverwaltung.....16
Art. 29	Geschäftsführer.....16
Art. 30	Gemeindeschreiber.....17
Art 30a	Geschäftsleitung.....17

V	Weitere Organe und Gremien	18
Art. 31	Bildungskommission.....	18
Art. 32	Bürgerrechtskommission	18
Art. 33	Controllingkommission.....	19
Art. 34	Externe Revisionsstelle.....	19
Art. 35	Umenbüro.....	19
Art. 36	Weitere Kommissionen.....	20
VI	Finanzhaushalt.....	20
Art. 37	Grundsätze.....	20
Art. 38	Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan.....	20
Art. 39	Verfahren bei der Rechnungsablage	20
VII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
Art. 40	Aufhebung bisherigen Rechts.....	21
Art. 41	Inkrafttreten	21
Art. 42	Übergangsbestimmung zur Revision vom 18. Juni 2023.....	21

Abkürzungen

FHGG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 ¹
FHGV	Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 ²
GG	Gemeindengesetz vom 4. Mai 2004 ³
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 26. November 2017
kBüG	Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 ⁴
KV	Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 ⁵
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 14. Dezember 2017
RAG	Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) vom 16. Dezember 2005 ⁶
StRG	Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 ⁷
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ⁸

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SRL Nr. 160

² SRL Nr. 161

³ SRL Nr. 150

⁴ SRL Nr. 2

⁵ SRL Nr. 1

⁶ SR 221.302

⁷ SRL Nr. 10

⁸ SRL Nr. 400a

Gestützt auf die §§ 4 und 6 GG beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen folgende Gemeindeordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Wolhusen (nachfolgend Gemeinde genannt) ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst ~~das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang~~ ~~das ihr zugeteilte Gemeindegebiet~~ und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.²

² Das Gemeindewappen zeigt auf gelbem Grund eine rote Burg mit zwei Türmen und einem schwarzen Tor. Die Gemeindefarben sind gelb und rot.



Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den andern Gemeinden gegenüber.

² Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit

⁵ Die Gemeinde fördert die Zusammenarbeit und die Regionalisierung bis hin zu Zusammenschlüssen.

Art. 3
Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
- a handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
 - b handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
 - c handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4
Organe und Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a Stimmberechtigte
- b Gemeinderat
- c Bildungskommission
- d Bürgerrechtskommission
- e Controllingkommission
- f Externe Revisionsstelle
- g Urnenbüro
- h Weitere Kommissionen

Art. 5
Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt mit Ausnahme der externen Revisionsstelle vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6
Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktion
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none">▪ Controllingkommission▪ Externe Revisionsstelle▪ <u>Geschäftsführer</u>▪ Gemeindeschreiber

Funktion	Unvereinbare Funktion
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat, unter Vorbehalt von § 22 GG ▪ Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Controllingkommission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Anstellung bei der Gemeinde ▪ <u>Geschäftsführer</u> ▪ Gemeindeschreiber
Externe Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Anstellung bei der Gemeinde ▪ <u>Geschäftsführer</u> ▪ Gemeindeschreiber
Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungskommission ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle
Gemeindeschreiber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle

**Art. 7
 Information, Kommunikation**

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die öffentliche Anschlagstelle. Publikationen können weiter in den Printmedien und im Internet erfolgen.

³ Der Gemeinderat kann über bedeutende Sachvorlagen und Reglemente bei den Ortsparteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durchführen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere.

II Stimmberechtigte

**Art. 8
 Stimmrecht**

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9
Wählbarkeit

¹ Als Mitglied des Gemeinderates, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission, der Controllingkommission und des Urnenbüros können Personen gewählt werden, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Vorbehalten bleibt Art. 6.

² Verliert eine Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde, scheidet sie aus dem Amt aus.

Art. 10
Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

Art. 11
Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Initiativen sind unzulässig, soweit sie die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, den Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, Nachtragskredite oder die Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen zum Gegenstand haben, rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar sind.

⁴ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 12
Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

a Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

- b Nach der Einreichung der Initiative bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 13
Sondervorschriften für
die Initiative in der
Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Art. 14
Befugnisse der Stimmberechtigten

- ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- ² Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.
- ³ Die Stimmberechtigten befinden über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne. Die Kenntnisnahmen von Planungs- und Kontrollberichten erfolgen an Orientierungsversammlungen.

Art. 15
Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
 - d Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- ² Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen.
- ³ Die Orientierungsversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 16
Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a den Gemeindepräsidenten, ~~den Gemeindecammann~~ und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
 - b den Präsidenten und die weiteren frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
 - c den Präsidenten und die weiteren frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission
 - d den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Controllingkommission
- ² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- ³ Anstelle des ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei Neuwahl des Gemeinderates, die stille Wahl zulässig.

Kommentiert [SD1]: § 21 Abs. 3 GG gibt vor, dass das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates der Bildungskommission von Amtes angehört. Frei wählbar sind die übrigen Mitglieder der Bildungskommission.

Kommentiert [SD2]: Art. 32 Abs. 1 GO gibt vor, dass die Bildungskommission aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates und fünf weiteren Mitgliedern besteht. Diese fünf weiteren Mitglieder sind frei wählbar.

Art. 17
Rechtsetzende Beschlüsse

- Die Stimmberechtigten fassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:
- a Gemeindeordnung
 - b Reglemente
 - c Rechtsetzende Verträge, soweit der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
 - d Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

Art. 18
Finanzgeschäfte

- ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:
 - a Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
 - b Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
 - c Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern
 - d Beschluss über Zusatzkredite
 - e Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
 - f Abschluss von Konzessionsverträgen
 - g Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt
 - h Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
- ² Bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen dient gestützt auf § 42 Abs. 1 FHGV generell der im Budget für das Rechnungsjahr enthaltene Steuerertrag als Grundlage.

Art. 19
Weitere Sachentscheide

- Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:
- a Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
 - b Bestimmung der externen Revisionsstelle

Art. 20
Kontrolle und Steuerung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle
 - b Genehmigung der Jahresrechnung
 - c Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
 - d Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission
- ² Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen.
- ³ Die Orientierungsversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a – d Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 21
Orientierungsversammlung

- 1 Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für:
 - a Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
 - d Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e Kenntnisnahme von Planungsberichten
 - f Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission
- 2 Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Wahl- und Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindethemen.
- 3 Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.
- 4 An den Orientierungsversammlungen werden keine Abstimmungen durchgeführt und keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.

Art. 22
Durchführung der Orientierungsversammlung

- 1 Die Orientierungsversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten und im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet. Die zuständigen Gemeindevertreter erläutern die Vorlagen und beantworten Fragen.
- 2 Die Stimmberechtigten können zu den Vorlagen Stellungnahmen, Anregungen, Kritik, Wünsche usw. anbringen.
- 3 Über die Orientierungsversammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem die wichtigsten Voten als nicht rechtsverbindliche Meinungsäusserungen der Stimmberechtigten zuhanden des Gemeinderates festgehalten werden. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Protokoll der Orientierungsversammlung nehmen.

III

Gemeinderat

Art. 23
Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

~~1~~ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, ~~dem Gemeindeammann~~ und aus ~~drei~~vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selber.

- ~~1~~
- 2 Der Gemeinderat
 - a entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;

- b delegiert ~~einzelnen Mitgliedern~~ den Ressortverantwortlichen, der Geschäftsleitung oder der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung;
 - c erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
 - d regelt die Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung.
- ³ Dem Gemeinderat obliegt die strategische Führung der Gemeinde.

~~⁴ Der Gemeindeammann ist Delegierter des Gemeinderates in der Geschäftsleitung.~~

Art. 24
Funktion des
Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Soweit in kantonalen Erlassen für eine Aufgabe die Gemeinde als zuständig erklärt wird, gilt die Zuständigkeit des Gemeinderates. Dieser erhält die Kompetenz, die Aufgabenerfüllung, die Entscheidungsbefugnis und die Verantwortung in der Organisationsverordnung einem anderen Organ, der Geschäftsleitung oder einer Verwaltungseinheit zu übertragen.

Art. 25
Finanzkompetenzen des
Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern überschreiten

- c frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern
- d gebundene Ausgaben

Art. 26
Wahlbefugnisse des Gemeinderates¹⁰

Der Gemeinderat wählt

- a den Geschäftsführer, den Gemeindeschreiber und die Bereichsleiter ins Angestelltenverhältnis;
- ab die Mitglieder des Urnenbüros;
- bc die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht;
- cd die Delegation in die Gemeindeverbände;
- de die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Amtsstellen;
- ef den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter.

Art. 26a
Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates¹¹

1 Der Gemeinderat kann die Reglemente der Stimmberechtigten durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

2 Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen:

a Personalwesen

Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.

b Benutzung der kommunalen Anlagen

Der Gemeinderat regelt die Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. Sportförderung) berücksichtigen.

3 Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen bleiben vorbehalten.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

¹¹ Eingefügt durch Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

⁴ Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen. Die Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane und begründen keine Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten.

Art. 27
Referendum der Gemeinden

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Wolhusen das Gemeindeferendum gemäss § 86 KV zu ergreifen und zu unterstützen.

IV

Geschäftsleitung Gemeindeverwaltung¹²

Art. 28

Zusammensetzung und Funktion der Geschäftsleitung Gemeindeverwaltung¹³

- ¹ Die Organisationsverordnung weist dem Geschäftsführer, der Geschäftsleitung und den übrigen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer, die Geschäftsleitung und die übrigen Organisationseinheiten tragen für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.¹⁴ Die Geschäftsleitung übernimmt operative Führungsaufgaben der Gemeinde.
- ² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.¹⁵ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzenden, dem Gemeinbeschreiber und weiteren Mitgliedern, die der Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.¹⁶ Die Geschäftsleitung

Art. 29

Geschäftsführer¹⁷ Organisation und Funktion der Gemeindeverwaltung

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Der Geschäftsführer
 - a leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorgaben, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderates;
 - b erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen;
 - c erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
 - d trägt dem Gemeinderat gegenüber die Verantwortung für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.¹⁸
- ² Die Organisationsverordnung weist der Geschäftsleitung, den Bereichen und Abteilungen sowie den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen

¹² Titel geändert durch Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

¹³ Titel geändert durch Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

und Ressourcen ein. Die Bereichsleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.¹⁹

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.²⁰

Art. 30 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt. Der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.²¹

² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Dem Gemeindeschreiber können die Aufgaben des Geschäftsführers übertragen werden.²²

³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.²³

⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.²⁴

Art 30a Geschäftsleitung²⁵

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer, den Bereichsleitern der Gemeindeverwaltung und einer Vertretung der Schulleitung.

² Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderates und des Geschäftsführers. Die Geschäftsleitung dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und der Vorberatung der Controllingunterlagen und der Beratung bereichsübergreifender Geschäfte und Projekte.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

²⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

²² Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

²³ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

²⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

²⁵ Eingefügt durch Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

V

Weitere Organe und Gremien

Art. 31 Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten, ~~einem dem zu-~~
~~ständigen~~ Mitglied des Gemeinderates und weiteren drei Mitgliedern.²⁶
- ² Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Bildungskommission ist Führungs- und Aufsichtsinstanz für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 47 VBG.
- ⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁵ Die Bildungskommission regelt die Organisation in der Geschäftsordnung.

Art. 32 Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten, ~~einem dem~~
~~zuständigen~~ Mitglied des Gemeinderates und weiteren fünf Mitgliedern.²⁷
- ² Der zuständige Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung nimmt an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden zuweist.
- ⁴ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch stellen, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
 - b Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 20 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Stellungnahmen zu Einbürgerungsgesuchen einreichen.
 - c Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Stellungnahmen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - d Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre negativen Entscheide schriftlich. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach kantonalem Recht.

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit ...

- 5 Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 33
Controllingkommission

- 1 Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei Mitgliedern.
- 2 Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere
 - a den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich Budget, und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
 - b den Jahresbericht, einschliesslich Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit), im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen zuhanden des Gemeinderates vorschlagen.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 34
Externe Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre.
- 3 Die externe Revisionsstelle hat die Anforderungen nach dem RAG zu erfüllen.

Art. 35
Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Präsident von Amtes wegen, dem Gemeindeschreiber als Stimmregisterführer von Amtes wegen und weiteren Mitgliedern.
- 2 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- 3 Der Gemeinderat
 - a wählt die Stellvertretenden des Präsidenten und des Stimmregisterführers;

- b bestimmt die Anzahl der weiteren Mitglieder gemäss Abs. 1 und wählt diese.
- 4 Den politischen Parteien steht das Vorschlagsrecht zu.
- 5 Das Umenbüro kann Hilfskräfte beziehen.

Art. 36
Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VI

Finanzhaushalt

Art. 37
Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38
**Verfahren beim Aufga-
ben- und Finanzplan**

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission rechtzeitig den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- ² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss.
- ³ Bis 31. Dezember beschliessen die Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss und nehmen von den weiteren Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 39
**Verfahren bei der Rech-
nungsablage**

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission und der externen Revisionsstelle rechtzeitig die gemäss Art. 33 und Art. 34 erforderlichen Unterlagen.
- ² Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis 30. Juni genehmigen die Stimmberechtigten den Jahresbericht und nehmen von den weiteren Kontrollunterlagen Kenntnis.

VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom 24. September 2007 wird aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 42 Übergangsbestimmung zur Revision vom **26. November 2017/18. Juni 2023**²⁸

¹ Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten. Die revidierten Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten am 1. Juli 2023 in Kraft.

² Die Bestimmungen, die sich auf den Gemeinderat und die Geschäftsführung beziehen, treten auf den 1. September 2024 in Kraft. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2024) im Amt. Auf die Neuwahlen des Gemeinderates bzw. ab 1. September 2024 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.

Wolhusen, 26. November 2017
Geschäftsnummer: 141

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler

Iwan Fellmann

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

In der Gemeindeabstimmung vom 26. November 2017 angenommen.

Änderungen (Artikel aufzählen) beschlossen an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023, in Kraft ab 1. Juli 2023.

Anhang I zur Gemeindeordnung Wolhusen vom 26. November 2017

Übersichtsplan-Gemeinde-Wolhusen

